

Herr Retsch als unmittelbarer Anlieger hat den Eindruck, dass dort jetzt noch mehr Hunde anzutreffen sind als zuvor, was seines Erachtens auch zu einer Gefährdung von Kindern führt. Ihm erscheint eine solche Verordnung nur als sinnvoll, wenn auch entsprechende Kontrollen stattfinden. Er fragt daher nach, ob dort schon eine Kontrolle stattgefunden hat und wenn ja, welches Ergebnis diese hatte.

Ergänzend führt er aus, dass der § 10 dieser Verordnung Ordnungswidrigkeiten vorsieht. In diesen Ordnungswidrigkeiten vermisst er die Maßnahme, die ausgesprochen wird, wenn ein Hundehalter seinen Hund frei in der Hohen Gast laufen lässt. Er fragt nach, ob es angedacht ist, hierfür eine Ordnungswidrigkeit zu verankern.

Des Weiteren teilt er mit, dass im § 10 dieser Verordnung eine Geldbuße von 20.000,00 DM aufgeführt ist. Er fragt nach, welche Ordnungswidrigkeit damit gemeint ist.

BM Böhling antwortet, dass Kontrollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten erfolgt sind. Er vertritt die Auffassung, und das deckt sich auch damit, dass bisher keine Bußgelder verhängt worden sind, dass die Bürger/-innen zunächst auf die Anleinpflcht für Hunde hingewiesen werden sollten, bevor ein Bußgeld verhängt wird.